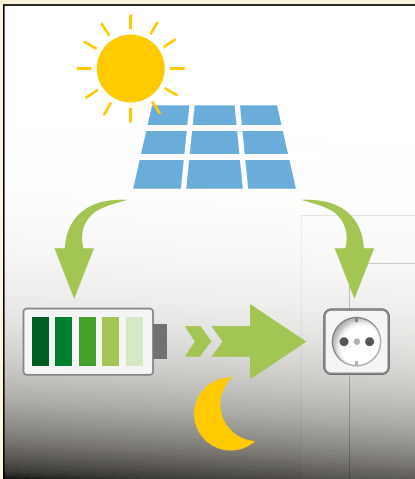


# JURISTISCHE TÜCKEN DER BATTERIESPEICHER



**S**tromspeicher gewinnen zunehmend an Bedeutung. So sollen mittlerweile rund die Hälfte aller neuen Photovoltaikanlagen mit einem Batteriespeicher ausgestattet sein. Aber auch bei PV-Bestandsanlagen kann die Nachrüstung eines Speichers lohnen. Wer einen solchen Batteriespeicher betreibt, sollte jedoch ein paar juristische Tücken beachten.

## Rechtliche Einordnung der Stromspeicher

Grund für die gestiegene Nachfrage nach Batteriespeichern sind zum einen die stetig sinkenden Preise. Zum anderen ist die gesetzliche Förderung des PV-Stroms mittlerweile so niedrig, dass es lohnender sein kann, den eigenen PV-Strom zunächst zwischen zu speichern, um ihn dann zeitversetzt selbst zu verbrauchen. Privat oder gewerblich betriebene Batteriespeicher dienen also in erster Linie dazu, den Eigenversorgungsanteil zu erhöhen.

Stromspeicher sind rechtlich allerdings bislang nur sehr lückenhaft geregelt. Vor allem werden Stromspeicher in rechtlicher Hinsicht immer noch nicht als das betrachtet, was sie im Wesentlichen machen: nämlich Strom lediglich zeitlich versetzt zur Verfügung zu stellen. Vielmehr wird der Stromspeicher gleichermaßen als Verbrauchseinrichtung und als Erzeugungsanlage behandelt: Wird Strom eingespeichert, gilt dies als Stromverbrauch, wird der Strom wieder entnommen, gilt der Speicher als Erzeugungsanlage.

Diese rechtlich „Zwitterstellung der Stromspeicher“ führt dazu, dass Stromspeicher gleichermaßen den Regelungen unterliegen, die für den Verbrauch als auch für die Erzeugung von Strom gelten. Wird der Stromspeicher ausschließ-

lich mit Erneuerbaren Energien gespeist, gilt er zudem als Erneuerbare-Energien-Anlage im Sinne des EEG. Das ist bei Heimspeichern, die in Kombination mit einer PV-Anlage betrieben werden, regelmäßig der Fall. Die Folge ist, dass die Regelungen des EEG auch auf Heimspeicher anzuwenden sind.

## Registrierung des Stromspeichers im Marktstammdatenregister

Da auch Batteriespeicher, die aus PV-Anlagen gespeist werden, also als Anlagen im Sinne des EEG angesehen werden, unterlagen diese Speicher bereits nach der alten Anlagenregisterverordnung der Registrierungspflicht: Alle Batteriespeicher, die nach dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden, waren eigentlich im sogenannten Anlagenregister, das von der Bundesnetzagentur geführt wurde, zu registrieren. Tatsächlich wurde jedoch nur ein Bruchteil der registrierungspflichtigen Stromspeicher registriert – aus welchen Gründen auch immer.

Das Anlagenregister sowie auch das PV-Meldeportal sind allerdings mittlerweile Geschichte. Die beiden alten Register wurden durch das neue Marktstammdatenregister, das ebenfalls von der Bundesnetzagentur geführt wird, abgelöst. Das Marktstammdatenregister sollte ursprünglich bereits zum 01.07.2017 in Betrieb gehen, wurde jedoch wegen technischen Schwierigkeiten erst am 30.01.2019 freigeschaltet.

Meldungen an das Marktstammdatenregister sind ausschließlich online unter [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) möglich. Jeder Anlagenbetreiber muss dort zunächst ein eigenes Benutzerkonto anlegen, bevor er sich, seine PV-Anlage und seinen Speicher registrieren kann.

Seitdem sind sämtliche ortsfeste Stromspeicher im Marktstammdatenregister als separate „Einheit“ zu registrieren. Wer also eine PV-Anlage in Kombination mit einem Batteriespeicher betreibt, muss erst sich selbst als „Marktakteur“ und dann sowohl seine PV-Anlage, als auch seinen Stromspeicher jeweils als „Einheit“ im Sinne des Marktstammdatenregisters registrieren.

Neu in Betrieb genommene PV-Anlagen und Batteriespeicher sind innerhalb eines Monats zu registrieren. Die Registrierungspflicht gilt jedoch nun nicht mehr nur für neue, sondern auch für sämtliche bestehende PV-Anlagen

und Stromspeicher. Für Bestandsanlagen läuft die Frist zur Registrierung bis zum 31.01.2021 (vgl. § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG). Spätestens dann müssen also alle Anlagen – einschließlich sämtlicher ortsfester Speicher – im Register verzeichnet sein.

Alle bestehenden PV-Anlage und auch alle bestehenden ortsfeste Stromspeicher sind spätestens bis zum 31.01.2021 im Marktstammdatenregister zu registrieren. Wer seine PV-Anlage oder seinen Speicher nicht registriert, riskiert, EEG-Vergütung zurückzahlen zu müssen.

Die Registrierungsfrist für Bestandsanlagen ist vom Gesetzgeber erst jüngst noch einmal verlängert worden. Damit einher geht eine Amnestie für meldesäumige Speicherbetreiber, da viele Speicher eigentlich schon viel früher hätten registriert werden müssen. Mit der nun geltenden Frist des 31.01.2021 bezweckt der Gesetzgeber einen Gleichlauf der bislang unterschiedlichen Übergangsfristen. Dabei hatte er allerdings weniger das Wohl der Anlagenbetreiber im Sinn, als vielmehr die Handhabbarkeit der Sanktionsnormen für die Netzbetreiber.

Speicherbetreiber sollten die „Speicheramnestie“ im EEG daher nicht als Zeichen dafür verstehen, dass die Registrierungspflicht vom Gesetzgeber nicht so ernst gemeint sei. Wer seinen Speicher nicht im Marktstammdatenregister registriert, begeht nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Ordnungsgeld geahndet werden kann. Meldesäumige Betreiber riskieren auch, einen Teil der EEG-Vergütung für ihren PV-Strom zu verlieren.

Die „Speicheramnestie“ greift jedenfalls erst dann zugunsten eines Solaranlagen- und Speicherbetreibers ein, sobald er seine Solaranlage und seinen Speicher ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister registriert hat. Wurde nur die PV-Anlage registriert, nicht aber der Speicher, ist die gesetzliche Sanktion des Meldeverstößes grundsätzlich zwar nur auf den zwischengespeicherten Strom anzuwenden. Da kleinere Stromspeicher jedoch in vielen Fällen nicht über einen eigenen Zähler verfügen und daher nicht festgestellt werden kann, wie viel Strom aus dem Speicher ins Netz gespeist wurde, unterliegt im Zweifel der gesamte PV-Strom der Sanktion.

Wie Meldepflichtverletzungen im konkreten Fall zu sanktionieren sind, hängt von verschiedenen Umständen ab. Die Bundesnetzagentur hat hierzu ein Hin-

weispapier veröffentlicht, das im Dezember 2019 noch einmal aktualisiert wurde („Hinweis zu EE-Stromspeichern: Registrierungspflichten, Amnestie, Förderung und Abgrenzung, Version 1.1“). Anlagenbetreiber sollten es hierauf besser nicht ankommen lassen und tunlichst darauf achten, dass ihre PV-Anlage und ihr Speicher fristgemäß registriert werden.

### EEG-Umlage auf zwischengespeicherten Strom

Die Zwitterstellung der Stromspeicher kann darüber hinaus dazu führen, dass für den eingespeicherten Strom unter Umständen EEG-Umlage zu zahlen ist – im schlimmsten Fall sogar doppelt. Zwar enthält das EEG verschiedene Ausnahmetatbestände und Sonderregelungen, weshalb bei kleineren Heimspeichern im Regelfall keine EEG-Umlage anfällt. Ab einer bestimmten Anlagengröße oder in besonderen Fallkonstellationen wird die EEG-Umlage für eingespeicherten Strom jedoch ein Thema.

Die EEG-Umlage dient der Finanzierung der gesetzlichen Förderung der Erneuerbaren Energien. Sie fällt grundsätzlich bei jeder „Stromlieferung an einen Letztverbrauch“ an und beträgt derzeit regulär 6,756 Ct/kWh. Beim Einsatz eines Stromspeichers fällt die reguläre EEG-Umlage daher bereits dann an, wenn der Strom aus dem Speicher an eine andere Person geliefert wird, beispielsweise an die Mieterinnen und Mieter im Haus.

Seit dem EEG 2014 gibt es neben dieser regulären EEG-Umlage aber auch die „EEG-Umlage auf Eigenverbrauch“. Demnach ist grundsätzlich auch für jede selbsterzeugte und selbstverbrauchte Kilowattstunde Strom EEG-Umlage zu zahlen. Ausgenommen von der „EEG-Umlage auf Eigenverbrauch“ sind im Wesentlichen nur folgende Fälle:

- Eigenversorgung aus unveränderten Bestandsanlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden;
- Eigenversorgung aus einer sogenannten „Inselanlage“, die weder unmittelbar noch mittelbar mit dem örtlichen Stromnetz verbunden ist;
- Eigenversorgung aus einer kleinen Anlage mit maximal 10 kWp installierte Leistung, begrenzt auf maximal 10.000 kWh im Jahr.

Soweit keine dieser Ausnahmen eingreift, ist die EEG-Umlage also auch für den selbsterzeugten Strom zu zahlen. Allerdings beträgt die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch „nur“ 40 Prozent der regulären EEG-Umlage, wenn der eigenerzeugte Strom mit Erneuerbaren Energien

gewonnen wird. Die Eigenversorgung aus einer PV-Anlagen mit mehr als 10 kWp installierter Leistung, die nicht unter den Bestandsschutz fallen, ist derzeit also mit 2,702 Ct/kWh EEG-Umlage belastet.

Die gleichen Regelungen gelten beim Einsatz eines Batteriespeichers. Ist die PV-Anlage größer als 10 kWp, stellt bereits die Einspeicherung des Stroms grundsätzlich eine EEG-umlagepflichtige Eigenversorgung dar. Hat auch der Speicher eine größere Leistung als 10 kWp oder übersteigt die Entnahme die Schwelle von 10.000 kWh im Jahr, so ist auch die Ausspeicherung des Stroms EEG-umlagepflichtig. Denn auch der Speicher gilt ja, wie gesagt, bei der Ausspeicherung als eine eigenständige Stromerzeugungsanlage im Sinne des EEG.

Wird der Speicher ausschließlich mit PV-Strom befüllt, fällt die EEG-Umlage auch bei der Ausspeicherung nur in Höhe von 40 % an. Wird der Speicher dagegen auch mit Strom aus dem Netz beladen, so ist die EEG-Umlage in regulärer Höhe zu zahlen. Um dies zu verhindern, muss der Speicher technisch so integriert werden, dass eine Beladung über das Netz ausgeschlossen ist.

Damit es bei der Zwischenspeicherung von Strom nicht zu einer Doppelbelastung mit der EEG-Umlage kommt, hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung im EEG eingefügt (§ 611 Abs. 1 EEG). Allerdings hat der Gesetzgeber in diesem Punkt (mal wieder) nicht den leichtesten Weg gewählt, sondern eine recht schwerfällige Saldierungsregelung geschaffen. Demnach entfällt die EEG-Umlage für das Ein- bzw. für das Ausspeichern nicht – wie häufig angenommen – generell und in jedem Fall. Vielmehr bleibt es bei dem Grundsatz, dass sowohl die Ein- als auch die Ausspeicherung des Stroms mit EEG-Umlage belastet ist. Bei der einen Zahlung ist die andere Zahlung jedoch anzurechnen („zu saldieren“).

Dabei knüpft die Saldierungsregelung allerdings nicht an die Ausspeicherung, sondern an die Einspeicherung an:

- Für den ausgespeicherten Strom ist in jedem Fall EEG-Umlage zu zahlen.
- Bei der Einspeicherung der Strom wird dann allerdings die EEG-Umlage, die für den ausgespeicherten Strom gezahlt wurde, angerechnet.
- Speicherverluste sind von der EEG-Umlage im Ergebnis befreit.

Die Saldierung bei der Einspeicherung erscheint auf den ersten Blick paradox, weil die Einspeicherung eigentlich logischerweise vor der Ausspeicherung kommt. Dieses Paradoxon wird jedoch

dadurch aufgelöst, dass die Berechnungen einer etwaigen EEG-Umlage für den eingespeicherten Strom erst im Nachhinein am Ende der sogenannten Saldierungsperiode erfolgt.

Im Regelfall ist jedes Kalenderjahr eine Saldierungsperiode. Ein solcher Regelfall liegt jedoch nur vor, wenn der eingespeicherte Strom ausnahmslos vom Betreiber des Speichers selbst verbraucht oder in das vorgelagerte Netz gespeist wird. Andernfalls bildet nicht das Kalenderjahr, sondern der Kalendermonat die Saldierungsperiode. In diesem Fall ist die maximal anrechenbare EEG-Umlage auf 500 Einspeicherungen im Jahr begrenzt. Diese Begrenzung dürfte bei PV-Anlagen kaum eine Rolle spielen. Auch wenn Ein- und Ausspeicherung in zwei verschiedene Saldierungsperioden fallen, kann es zu einer doppelten Belastung des zwischengespeicherten Stroms kommen.

Vorsicht ist also vor allem dann geboten, wenn der Speicher eine bestimmte Größe hat oder nicht ausschließlich zur Eigenversorgung genutzt wird. Letzteres ist beispielsweise bereits dann der Fall, wenn sich benachbarte Solaranlagenbetreiber einen Stromspeicher teilen möchten. Aber auch wenn die PV-Anlage und der Stromspeicher nicht von ein und derselben Person betrieben werden, fällt bei der Speicherung des Stroms EEG-Umlage an.

In jedem Fall müssen Stromspeicher, die nicht unter die Kleinanlagenregelung fallen, über einen eigenen geeichten Zähler verfügen. Eine rein rechnerische Ermittlung der Strommengen ist nicht zulässig. Die gespeicherten und entnommenen Strommengen müssen dem Netzbetreiber zudem in regelmäßigen Abständen mitgeteilt werden. Wer diese Mitteilungspflichten verletzt, hat die EEG-Umlage für den zwischengespeicherten Strom gleich doppelt zu bezahlen.

#### ZUM AUTOR:

##### ► Sebastian Lange

Rechtsanwalt Sebastian Lange berät bundesweit Solaranlagenbetreiber bei der Realisierung von PV-Projekten und bei Streitigkeiten mit Netzbetreibern. Auf seiner Internet-Seite [www.mein-pv-anwalt.de](http://www.mein-pv-anwalt.de) informiert er fortlaufend über Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber und zeigt auf, wo besondere Vorsicht geboten ist.